

6. Beurteilung der Straßenverkehrslärmgeräusche im Hinblick auf mögliches Wohnen bei hohen Beurteilungspegeln vor den Fassaden

6.1. Schwelle zur Überschreitung zur Gesundheitsgefahr

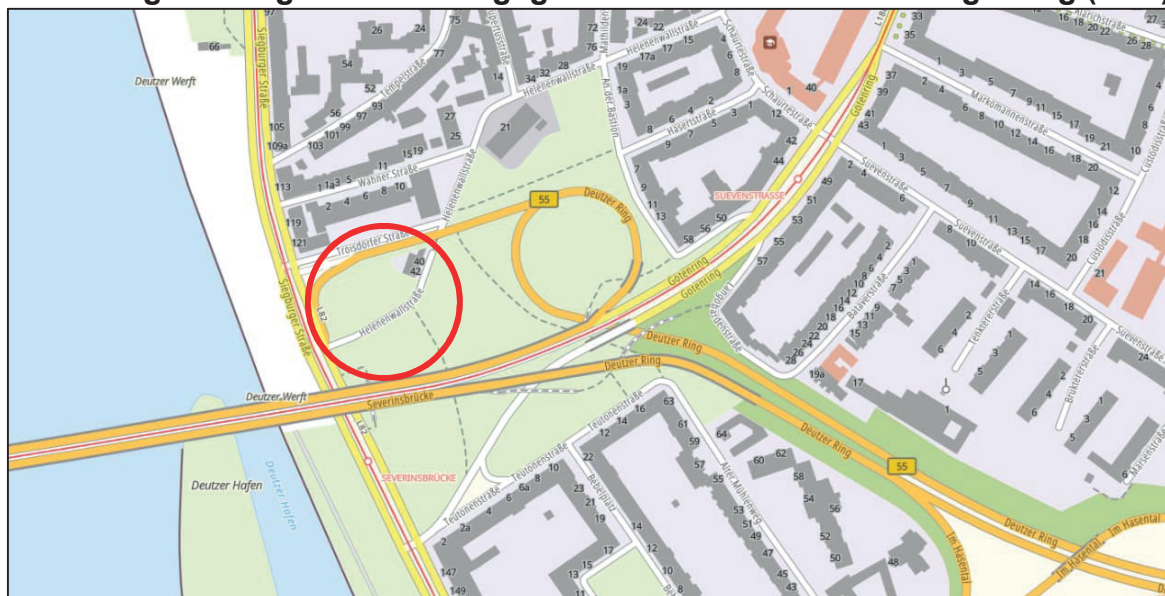
Die aktuelle Rechtsprechung sieht bei der Entwicklung von Wohnnutzung eine kritische Grenze für Verkehrslärmimmissionen bei Beurteilungspegeln von größer 70 dB(A) tags oder größer 60 dB(A) nachts.

Der Tenor aus der Rechtsprechung ist derzeit, dass bei einer dauerhaften Überschreitung der o. g. Pegelwerte vor den Fassaden eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann - auch „Schwelle zur Überschreitung zur Gesundheitsgefahr“ genannt. Der Bundesgerichtshof benennt Beurteilungspegel, die 5 dB über den o. g. Werten liegen, als kritisch.

6.2. Freisitze (Balkone und Loggien)

Für Freisitze (Balkone und Loggien) soll gemäß Vorgabe der Stadt Köln der Beurteilungspegel den Wert von 62 dB(A) nicht überschreiten. Diese Anforderung ist für den Tagzeitraum zu erfüllen, da die Freisitze nachts über keinen vergleichbaren Schutzanspruch mit Aufenthaltsqualität verfügen.

Abbildung 1-1: Lage des Planungsgebiets und der näheren Umgebung (o.M.)



Hervorhebung durch die Vorhabenträgerin